



Datenschutzinformationen gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO

Mit Ihrem Antrag als Helfer des Biathlon Weltcups in Ruhpolding für den Ausrichter OK Ruhpolding tätig zu werden, stellen Sie uns im Anmeldeformular personenbezogene Daten zur Verfügung, welche wir im Rahmen und zur Erfüllung unserer Zwecke erheben und verarbeiten.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass wir Sie zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Art und Umfang der Verarbeitung und zu Ihren Rechten informieren müssen. Diese Informationen stellen wir Ihnen gem. Art.13, 14 DSGVO im Folgenden zur Verfügung. Sie können dies jederzeit auch auf unserer Internetseite unter: www.biathlon-ruhpoling.de abrufen.

1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist das OK Ruhpolding, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Claus Pichler, Rathausplatz 1, 83324 Ruhpolding, E-Mail: info@ruhpoling-rathaus.de

2. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 (a) DSGVO zweckbestimmt, weil dies für die Organisation und Durchführung des Helferverhältnisses gemäß unseren Anforderungen und Regularien erforderlich ist. Zweckbestimmt ist dabei alles, was zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes und der damit verbundenen Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere:

- das Versenden von Info-E-Mails, SMS oder Briefen zu Informationszwecken sowie zu Einladungen
- die Personalplanung entsprechend des Bedarfs in den Bereichen
- die Erstellung von Akkreditierungen für die Veranstaltungsbereiche
- die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung

Darüber hinaus erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten, weil wir als Veranstalter, OK Ruhpolding ein berechtigtes Interesse daran haben (Art. 6 Abs. 1 (e) DSGVO). Ein solches berechtigtes Interesse besteht z.B. in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten in Vorbereitung und Durchführung des Biathlon Weltcups. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich Bilder der Helfer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über besondere Aktivitäten, der Meisterschaften schwieriger äußerer Bedingungen oder dem herausragenden ehrenamtlichen Engagements Einzelner veröffentlicht, soweit nicht überwiegende Interessen der betroffenen Person dem entgegenstehen. Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten zu den unter 2. genannten Zwecken nur, wenn Du eingewilligt hast.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Zu den unter 2. aufgeführten erforderlichen Zwecken erheben und verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten, die Sie uns im Helferformular bereitgestellt haben:

Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, E-Mail Adresse, Mobilfunknummer, Telefon Festnetz, Konfektionsgröße.

4. Interne Empfänger der personenbezogenen Daten

Bei der Verarbeitung werden die Daten an die mit der Organisation betrauten Bereichsleiter weitergegeben, soweit dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist.

5. Externe Empfänger der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden je nach Anforderung auch an Dritte zur dortigen Verarbeitung weitergeben, dies betrifft ausschließlich die von der IBU beauftragte Firma für die Akkreditierung sowie die Polizei zum Anlass der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung.

6. Dauer der Speicherung / Löschung

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der aktiven Bereitschaft sowie Mitwirkung als Helfer zum Biathlon Weltcup Ruhpolding gespeichert. Sie werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr benötigt werden, wenn nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen etwas anderes bestimmen. In der Zeit zwischen Beendigung der ehrenamtlichen Helfertätigkeit und der Löschung schränken wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein, indem wir z.B. Ihre Adresse aus dem E-Mail-Verteiler entfernen und Zugriffsberechtigungen einschränken. Art und Umfang der Speicherung schränken wir im Rahmen einer Interessenabwägung ein, insbesondere wenn uns Gründe bekannt werden, die ein überwiegendes Interesse der betroffenen Person an der Einschränkung oder gar der vollständigen Löschung begründen. Alle Daten der übrigen Kategorien werden mit Beendigung der ehrenamtlichen Helfertätigkeit gelöscht, wenn nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten etwas anderes bestimmen oder Sie in eine Aufbewahrung eingewilligt haben.

7. Ihre Rechte

Sie haben folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

Soweit wir die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf eine Interessenabwägung stützen, können Sie Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO gegen die Verarbeitung einlegen. Dem Widerspruch ist ganz oder teilweise zu entsprechen, wenn triftige Gründe vorhanden sind, die einer weiteren Verarbeitung entgegenstehen. Diese Gründe teilen Sie uns bitte mit dem Widerspruch mit. Wir prüfen sodann die Sachlage und werden die Verarbeitung entweder einstellen bzw. anpassen oder Ihnen die gewichtigen Gründe der Fortführung der Verarbeitung mitteilen. Wenn wir die Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem Ihrer Ansprüche unterbunden haben, kann das zur Folge haben, dass Sie nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr an den Veranstaltungen des OK Ruhpolding teilhaben können.

8. Datenschutzinformation bezüglich der polizeilichen Sicherheitsüberprüfung

Die Veranstaltungen im Rahmen des Biathlon Weltcups in Ruhpolding sind Ereignisse von internationaler Bedeutung.

Ein friedlicher, störungsfreier Verlauf der Veranstaltungen liegt im Interesse aller Beteiligten. Der Schutz der Teilnehmer und Besucher der Veranstaltungen ist die gesetzliche Aufgabe der Polizei. Um ihre Sicherheit zu gewährleisten, wird der Zutritt zu den jeweiligen Veranstaltungsort(en) nur Personen gewährt, die dafür akkreditiert wurden.

Die Akkreditierung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus. Der Veranstalter wird im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung durch die Polizei bei der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens unterstützt. Für die Organisation und Umsetzung des IBU Biathlon Weltcups 2019 in Ruhpolding ist das Organisationskomitee (OK) der Gemeinde Ruhpolding als Veranstalter verantwortlich.

Da der Vorgang der Akkreditierung zwangsläufig mit einer Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten verbunden ist, die nur mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen kann, wollen wir Ihnen nachfolgend näher erläutern, was mit Ihren persönlichen Angaben geschieht.

Die im Rahmen der Akkreditierungsabwicklung erhobenen Daten werden vom Veranstalter elektronisch erfasst der Polizei zur Verfügung gestellt. Alle im Akkreditierungssystem gespeicherten personenbezogenen Daten werden spätestens Ende März 2019 gelöscht. Diese Aufbewahrungsfrist soll eine qualifizierte Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und Nachfragen bzw. Reklamationen zu erteilten bzw. nicht erteilten Akkreditierungen gewährleisten.

Die von Ihnen angegebenen Daten werden von der Polizei ausschließlich dafür verwendet, um zur Entscheidung über die Erteilung des Zutrittsrechtes beizutragen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten dient somit ausschließlich der Gewährleistung der Sicherheit der jeweiligen Veranstaltung.

Wenn Sie Ihre Datenschutzrechte (insbesondere Auskunfts- und Berichtigungsrechte) geltend machen wollen, können Sie sich an die nach Datenschutzrecht verantwortliche Stelle wenden. Dies ist der Veranstalter, namentlich das Organisationskomitee (OK).

OK Ruhpolding

Rathausplatz 1

83324 Ruhpolding

E-Mail: datenschutz@rupholding-rathaus.de

Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, Ihre Einwilligung in die hier dargestellte Datenverarbeitung, insbesondere in die Sicherheitsüberprüfung, zu erteilen. Sollten Sie diese allerdings verweigern, kann eine Akkreditierung nicht erfolgen.

Sie haben auch das Recht, eine einmal erteilte Einwilligung nachträglich zu widerrufen. Für diesen Fall müsste Ihnen allerdings eine bis dahin erteilte Akkreditierung wieder entzogen werden. Ihre Daten bleiben dann bis zu der oben angegebenen Frist in der Akkreditierungsdatenbank gespeichert, werden jedoch für die weitere Verarbeitung gesperrt.

Diese Aufbewahrungsfrist dient der qualifizierten Bearbeitung von Anfragen zu den eigenen gespeicherten personenbezogenen Daten und dazu Nachfragen bzw. Reklamationen zu der nicht erteilten Akkreditierung zu gewährleisten.

Sollte die Sicherheitsüberprüfung bei den Sicherheitsbehörden (hierzu nachfolgend) zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits durchgeführt worden sein, hätte dies keinen Einfluss auf die dortige weitere Speicherung Ihrer Daten bis zum Ablauf der in der Datenschutzinformation genannten Fristen.

9. Sicherheitsüberprüfung

Im Rahmen der Akkreditierung soll geprüft werden, ob den beteiligten Behörden Erkenntnisse vorliegen, die einer Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung entgegenstehen (Sicherheitsüberprüfung). Zu diesem Zweck sollen die in der „Einwilligungserklärung zur Sicherheitsüberprüfung“ erhobenen Daten der Polizei zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung zur Verfügung gestellt werden. Die Polizei prüft anhand der Daten, ob in den jeweiligen Dateien (siehe nachfolgende Rubrik „Dateien, die zur Prüfung herangezogen werden“) etwas über Sie gespeichert ist, das aus Gründen der Sicherheit Ihrem Einsatz entgegensteht.

Die Polizei gibt gegenüber dem Veranstalter bzw. gegenüber dem Organisationskomitee (OK) ein abschließendes Gesamtbewertungsergebnis ab. Insofern wird dem Veranstalter mitgeteilt, ob Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkatalogs vorliegen. Eine Mitteilung über die Art der vorliegenden Erkenntnisse unterbleibt jedoch.

10. Dateien, die zur Prüfung herangezogen werden

Ihre Daten werden mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die bei den Polizeidienststellen für Zwecke der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung geführt werden. Es handelt sich hierbei um Dateien, die teilweise nur von der Polizei des Bundes und der Länder jeweils für sich geführt werden, aber auch um Dateien, die gemeinsam genutzt werden (Verbunddateien).

Hierbei handelt es sich insbesondere um sog. Straftäter-/Straftatendateien, in denen strafrechtliche Verurteilungen, aber auch noch anhängige und eingestellte Ermittlungsverfahren sowie Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung gespeichert werden und um Staatsschutzdateien (diese enthalten Daten, welche Straftaten mit politischem Hintergrund oder die Zugehörigkeit zu in Deutschland verbotenen Organisationen oder Vereinen, wie z. B. Arbeiterpartei Kurdistan, PKK, oder Nationalistische Front, NF, betreffen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationen in den polizeilichen Dateien umfangreicher sein können als diejenigen im Bundeszentralregister, weil grundsätzlich auch durch Gerichte/Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Verfahren gespeichert werden dürfen.

11. Kriterien, die für die Entscheidung maßgeblich sind (Kriterienkatalog)

Ziel der polizeilichen Sicherheitsüberprüfung ist die Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Verlaufs der Veranstaltung. Es soll verhindert werden, dass Personen in Bereichen tätig werden können, bei denen zu befürchten ist, dass sie eine Gefährdung für die Gesamtveranstaltung darstellen können.

1. Rechtskräftige Verurteilungen

Die Polizei wird dem Veranstalter das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn sich aus den Dateien rechtskräftige Verurteilungen ergeben wegen begangener Verbrechen (Straftaten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind)

Vergehen (Straftaten, bei denen die gesetzliche Mindestfreiheitsstrafe weniger als ein Jahr beträgt oder die mit Geldstrafe bedroht sind), die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören,

- a) soweit sie sich gegen das Leben, die Gesundheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder die Freiheit einer oder mehrerer Personen oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte richten, oder
- b) auf dem Gebiet des unerlaubten Waffen- und Betäubungsmittelverkehrs oder der Geld- oder Wertzeichenfälschung oder gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen wurden, oder
- c) im Bereich der Staatsschutzdelikte begangen wurden

2. Weitere Erkenntnisse (z. B. laufende Ermittlungen oder Einstellungen)

Ein Eintrag der Person in der Datei „Gewalttäter Sport“ wird dem Veranstalter als Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges übermittelt.

Die Polizei kann dem Veranstalter bei Erkenntnissen ohne rechtskräftige Verurteilung (siehe Nr. 1) das Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges mitteilen, wenn die Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt bzw. aufgrund von in der Vergangenheit liegenden Erkenntnissen zu vermuten ist, dass die Person zukünftig eine solche darstellen wird, oder

eine Gefahr für sich selbst darstellt bzw. aufgrund von in der Vergangenheit liegenden Erkenntnissen zu vermuten ist, dass die Person zukünftig eine solche für sich selbst darstellen wird,

oder wenn sonstige Erkenntnisse zu der Person, z. B. über laufende Ermittlungsverfahren oder eingestellte Ermittlungsverfahren vorhanden sind, oder wenn

- Staatsschutz- oder
- Rauschgifterkenntnisse oder
- Erkenntnisse aus dem Deliktsbereich Organisierte Kriminalität

bestehen, die darauf schließen lassen, dass die Person künftig solche Straftaten begehen wird.

12. Verfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass die Polizei das Ergebnis ihrer Sicherheitsüberprüfung, nicht jedoch die Art der vorliegenden Erkenntnisse, ausschließlich dem Veranstalter mitteilt. Weder Sie selbst noch Ihr Arbeitgeber (falls Sie bei einem Serviceunternehmen beschäftigt sind und Ihr Arbeitgeber die Akkreditierung für Sie beantragt hat) werden unmittelbar hierüber informiert. Das sicherheitsbehördliche Bewertungsergebnis dient dem Veranstalter als Grundlage für seine Entscheidung über Ihre Akkreditierung.

Falls die Angaben fehlerhaft respektive nicht vollständig sind, z. B. ein falsches Geburtsdatum angegeben wurde, wird dies vom BLKA dem jeweiligen Veranstalter bzw. Antragsteller mit einem entsprechenden Hinweis mitgeteilt. Dieser fordert Sie dann (bzw. Ihren Arbeitgeber, falls dieser den Antrag ausgefüllt hat) auf, die fehlerhaften Daten zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Wenn nach Prüfung Ihrer Daten durch die beteiligten Behörden keine Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkataloges bestehen, wird dies dem Veranstalter mitgeteilt.

Wenn nach der Prüfung durch die beteiligten Behörden Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkataloges bestehen, wird dies dem Veranstalter ebenfalls mitgeteilt (jedoch nicht die Art der vorliegenden Erkenntnisse). Die Mitteilung, dass Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkataloges vorliegen, führt in der Regel dazu, dass seitens des Veranstalters keine Akkreditierung bewilligt wird.

Lehnt der Veranstalter Ihre Akkreditierung wegen der Mitteilung, dass Erkenntnisse im Sinne des Kriterienkataloges vorliegen, ab, haben Sie (nicht jedoch Ihr Arbeitgeber) die Möglichkeit, sich wegen der Gründe an die

Polizeiinspektion Traunstein
Eugen-Rosner-Straße 2
83278 Traunstein
Telefon: 0861 – 9873100
E-Mail: pp-obs.traunstein.pi@polizei.bayern.de

zu wenden. Dort können Sie auch Ihre Einwände geltend machen. Ihre Einwände werden geprüft und das (Gesamt-)Bewertungsergebnis an den Veranstalter gegebenenfalls korrigiert. Soweit Ihrer Eingabe nicht abgeholfen wird, erhalten Sie eine schriftliche Auskunft.

Ihre sonstigen Datenschutzrechte (insb. Auskunfts- und Berichtigungsrechte) können Sie - soweit es um die Datenverarbeitung bei den am Verfahren teilnehmenden Behörden geht – in entsprechender Weise geltend machen. Sie können sich zur Ausübung Ihrer Datenschutzrechte auch an die jeweils zuständige Landesdatenschutzbehörde bzw. an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Die im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung angefallenen Daten werden bei den genannten Behörden ab dem offiziellen Ende des jeweiligen Biathlon Weltcup für die Dauer von drei Monaten, für den Fall, dass kein Vorliegen von Erkenntnissen im Sinne des Kriterienkataloges an den Veranstalter übermittelt wurde, gespeichert.

Ansonsten werden die Daten bis zu einem Jahr gespeichert, um bei Bedarf nachträglich feststellen zu können, welche Gesichtspunkte für die Entscheidung maßgeblich gewesen waren, und danach gelöscht. Bis zur Löschung werden die Daten für den allgemeinen Zugriff gesperrt.